clear to trade

eurex clearing
rundschreiben 126/16

Datum: 18. Oktober 2016
Empfänger: Alle Clearing-Mitglieder der Eurex Clearing AG und Vendoren
Autorisiert von: Heike Eckert

Volatilitätsindex-Derivate: Einführung der Option auf VSTOXX®-Futures

Verweis auf Eurex-Rundschreiben: 098/16

Kontakt: Derivatives Clearing Supervision, T +49-69-211-1 12 50, clearing@eurexclearing.com,
Risk Control, T +49-69-211-1 24 52, risk@eurexclearing.com

Zielgruppe:	**Anhänge:**
➲ Alle Abteilungen	Geänderte Abschnitte der folgenden Regelwerke: 1. Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG 2. Preisverzeichnis der Eurex Clearing AG 3. Bedingungen für die Nutzung der Eurex-Trade-Entry-Services (Allgemeine Teilnahmebedingungen)

Zusammenfassung:

Eurex Clearing wird mit Wirkung zum **1. Februar 2017** Clearing-Services für die an der Eurex Exchange eingeführte Option auf VSTOXX®-Futures anbieten.

Dieses Rundschreiben enthält Informationen zum Clearing des neuen Produkts und zu den geänderten Abschnitten der relevanten Regelwerke der Eurex Clearing AG.

Informationen speziell zum Handel im Zusammenhang mit der Einführung des neuen Produkts und die geänderten Abschnitte der relevanten Regelwerke der Eurex Deutschland und Eurex Zürich AG entnehmen Sie bitte Eurex-Rundschreiben 098/16.

eurex clearing

Eurex Clearing AG
Mergenthalerallee 61
65760 Eschborn
Postanschrift:
60485 Frankfurt/Main
Deutschland

T +49-69-211-1 17 00
F +49-69-211-1 17 01
memberservices@
eurexclearing.com
Internet:
www.eurexclearing.com

Vorsitzender des
Aufsichtsrats:
Dr. Hugo Bänziger

Vorstand:
Erik Tim Müller (Vorsitzender),
Heike Eckert (stv. Vorsitzende),
Matthias Graulich,
Thomas Laux,
Manfred Matusza

Aktiengesellschaft mit
Sitz in Frankfurt/Main
HRB Nr. 44828
USt-IdNr. DE194821553
Amtsgericht
Frankfurt/Main

Volatilitätsindex-Derivate: Einführung der Option auf VSTOXX®-Futures

Eurex Clearing wird mit Wirkung zum 1. Februar 2017 Clearing-Services für die an der Eurex Exchange eingeführte Option auf VSTOXX®-Futures anbieten.

Dieses Rundschreiben enthält Informationen zum Clearing des neuen Produkts und zu den geänderten Abschnitten der relevanten Regelwerke der Eurex Clearing AG.

Informationen speziell zum Handel im Zusammenhang mit der Einführung des neuen Produkts und die geänderten Abschnitte der relevanten Regelwerke der Eurex Deutschland und Eurex Zürich AG entnehmen Sie bitte Eurex-Rundschreiben 098/16.

1. Überblick

Basiswert		
Index-Future	**Währung**	**Produkt-ISIN**
VSTOXX®-Futures	EUR	DE000A0Z3CW9

Eurex-Produkt				
Produktname	**Währung**	**Produkt-ISIN**	**Produktkürzel**	**Produkttyp**
Option auf VSTOXX®-Futures	EUR	DE000A2BM405	OVS2	OFIX

2. Kontraktspezifikationen

Die ausführlichen Kontraktspezifikationen entnehmen Sie bitte dem Eurex-Rundschreiben 098/16.

Basiswert	VSTOXX®-Futures
Kontraktwert	EUR 100 pro Volatilitätsindex-Punkt
Erfüllung	Physische Belieferung durch den Basiswert. Dieser verfällt am selben Handelstag und wird in bar ausgeglichen
Margin-Typ	Futures Style Margining
Preisermittlung	In Punkten, mit zwei Dezimalstellen
Minimale Preisveränderung	0,05 Punkte entsprechen einem Wert von EUR 5
Laufzeiten	Die nächsten acht aufeinanderfolgenden Kalendermonate
Ausübung	Amerikanische Ausübung an jedem Handelstag bis zum Ende der „Post Trading Full“-Periode (20:30 Uhr MEZ) während der gesamten Laufzeit des Kontrakts
Letzter Handelstag/ Schluss-abrechnungstag	30 Kalendertage vor dem Verfallstag der dem relevanten Volatilitätsindex zugrunde liegenden Optionen (also 30 Tage vor dem dritten Freitag des Verfallsmonats der zugrunde liegenden Optionen, sofern dieser ein Börsentag ist). Dies ist üblicherweise der Mittwoch vor dem zweitletzten Freitag eines jeweiligen Verfallsmonats der Optionskontrakte auf Volatilitätsindex-Futures-Kontrakte, sofern dieser Tag ein Börsentag ist, andernfalls der davor liegende Handelstag. Handelsschluss für die auslaufenden Futures ist 12:00 Uhr MEZ

3. Produktgruppe

Die zu dem neuen Produkt gehörige Produktgruppe lautet:

Produkt	**Produkt-gruppe**	**Regulatori-scher Status***	**Abwicklungs-art**	**Produkttyp**	**Produkt-segment**	**Produkt-währung**	**Produktgruppen kürzel**					
Option auf VSTOXX®-Futures	Option auf Vola Index Futures- US zugelassen	Für US-Handel zugelassen *	Physisch beliefert	O	Volatilitäts-index	EUR	X	F	F	O	V	E

* vorbehaltlich der Zustimmung der CFTC

4. Änderungen in den Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG

Die entsprechenden Änderungen in den Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG (Clearing-Bedingungen) sind diesem Rundschreiben angehängt (Anhang 1).

Die Änderungen treten zum Produkteinführungsdatum 1. Februar 2017 in Kraft. Nach ihrer Veröffentlichung werden die geänderten Clearing-Bedingungen auf der Eurex Clearing-Website www.eurexclearing.com unter dem folgenden Link zur Verfügung stehen:

Ressourcen > Regelwerke > Clearing-Bedingungen

5. Transaktionsentgelte

Es gelten die nachfolgend aufgeführten Entgelte für Handel und Clearing für die Option auf VSTOXX®-Futures:

Kontrakt	**Währung**	**Standard-Entgelt pro Kontrakt** (Kontraktzahl ≤ Schwellenwert)	**Reduziertes Entgelt pro Kontrakt** (Kontraktzahl > Schwellenwert)	**Schwellen-wert A-Konten** (Kontraktzahl)	**Schwellen-wert P-Konten** (Kontraktzahl)
Orderbuch-Geschäfte					
Option auf VSTOXX®-Futures	EUR	0,30	n. a.	n. a.	n. a.
Off-Book-Geschäfte					
Option auf VSTOXX®-Futures	EUR	0,30	n. a.	n. a.	n. a.

Die aktualisierten Abschnitte des Preisverzeichnisses der Eurex Clearing AG sind diesem Rundschreiben angehängt (Anhang 2).

6. Zulassung zu den Eurex-Trade-Entry-Services

Die neuen VSTOXX®-Futures (OVS2) werden zu den Eurex-Trade-Entry-Services zugelassen. Die Mindestanzahl zu handelnder Kontrakte ist dabei auf 500 festgelegt.

Teilnehmer, die bereits für die Eurex Trade Entry Services registriert sind, können die entsprechenden Services für das neue Produkt ohne weitere Formalität nutzen.

Handelsteilnehmer, die die Eurex-Trade-Entry-Services neu nutzen wollen, sollten durch Unterzeichnung und Rücksendung der entsprechenden Erklärung ihre Anerkennung der Allgemeinen Teilnahmebedingungen bestätigen. Außerdem sollte bei Nicht-Clearing-Mitgliedern gleichzeitig deren Clearing-Mitglied die entsprechende Anerkennungserklärung unterzeichnen und zurücksenden. Die erforderlichen Formulare finden Sie auf der Website der Eurex Clearing www.eurexclearing.com unter dem Link:

Ressourcen > Formulare

Die aktualisierten Abschnitte der Bedingungen für die Nutzung der Eurex-Trade-Entry-Services (Allgemeine Teilnahmebedingungen) sind diesem Rundschreiben angehängt (Anhang 3).

7. Eurex Flexible Optionen-Service

Der Eurex Flexible Optionen-Service wird, unter Anerkennung der Allgemeinen Teilnahmebedingungen, ebenfalls für die Option auf VSTOXX®-Futures zur Verfügung stehen.

Produkt	**Flexible Option: Europäische Ausübung/ Barausgleich**
Option auf VSTOXX®-Futures	OV6S

Die Nutzung des Eurex Flexible Optionen-Service ist im Falle der Option auf VSTOXX®-Futures bezüglich der Auswahl des Verfalltermins auf diejenigen Verfallltermine beschränkt, die den Verfallterminen der Standard-Option entsprechen. Flexible-Optionen-Geschäfte, für die ein abweichender Verfalltermin spezifiziert ist, werden storniert. Hieraus entstehende Kosten werden von denjenigen Börsenteilnehmern getragen, die an dem Geschäft beteiligt sind.

8. Simulation

Die Option auf VSTOXX®-Futures wird ab dem 19. Oktober 2016 in der Eurex-Simulationsumgebung zu Testzwecken zur Verfügung stehen.

9. Market-Making

Im Zusammenhang mit den Permanent Market-Making-Programmen von Eurex Deutschland und Eurex Zürich AG für die Option auf VSTOXX®-Index (OVS) und die Option auf VSTOXX®-Futures (OVS2) wird Eurex Clearing die folgenden Maßnahmen ergreifen:

1. Für den Zeitraum vom 1. Februar 2017 bis einschließlich 30. September 2017:

 Ab dem 1. Februar 2017 müssen Market Maker in der Option auf VSTOXX®-Index (OVS) zusätzlich für die Option auf VSTOXX®-Futures (OVS2) die Quotierungsverpflichtungen erfüllen, um einen Rabatt von 100 Prozent auf die Transaktionsentgelte (Orderbuch und Off-Book) in der Option auf VSTOXX®-Index (OVS) und der Option auf VSTOXX®-Futures (OVS2) für auf dem M-Konto gehandelte Geschäfte zu erhalten.

Zusätzlich wird ein Erlösbeteiligungsprogramm für Market-Making in beiden Optionen, der auf den VSTOXX®-Index (OVS) und der auf VSTOXX®-Futures (OVS2) angeboten, wobei bis zu 30 Prozent der kumulierten Nettoerlöse (Transaktionsentgelte minus Market Maker-Rabatte) der Option auf VSTOXX®-Index (OVS) und Option auf VSTOXX®-Futures (OVS2) ausgeschüttet werden. Die maximale Anzahl der Market Maker, die sich für das Erlösbeteiligungsprogramm qualifizieren können, ist auf drei pro Monat beschränkt.

2. Für den Zeitraum vom 1. Februar 2017 bis einschließlich 31. Dezember 2017:

 Ferner wird ab dem 1. Februar 2017 ein Market-Making-Programm auf die Option auf VSTOXX®-Futures (OVS2) angeboten. Sofern die Market Maker-Verpflichtungen in OVS2 erfüllt wurden, erhalten Market Maker einen Rabatt von 100 Prozent auf die Transaktionsentgelte (Orderbuch und Off-Book) in Option auf VSTOXX®-Futures (OVS2) für auf dem M-Konto gehandelte Geschäfte.

Die Details zu den Market Making Programmen entnehmen Sie bitte dem Eurex-Rundschreiben 098/16.

10. Risikoparameter

Margins für die Option auf VSTOXX®-Futures werden in Prisma berechnet.

Die Risikoparameter für das neue Produkt entnehmen Sie bitte der Website der Eurex Clearing unter dem folgenden Link:

Risikomanagement > Risikoparameter

11. Handelszeiten (MEZ)

Produkt	Pre-Trading-Periode	Fortlaufender Handel	Post-Trading Full-Periode	Eurex TES Block Trading	Letzter Handelstag
Option auf VSTOXX®-Futures	07:30 – 08:50	08:50 – 17:30	17:30 – 20:30	08:00 – 20:30	Handel bis 12:00

12. Umbenennung der „Mini-Futures“ zu „Futures“ auf den VSTOXX®-Index

Die Geschäftsführung der Eurex Deutschland und die Geschäftsleitung der Eurex Zürich AG haben die Umbenennung der „Mini-Futures auf VSTOXX-Index“ zu „Futures auf VSTOXX-Index“ mit Wirkung zum 1. Februar 2017 beschlossen. Die entsprechende Namensänderung spiegelt sich in den Änderungen der Regelwerke der Eurex Clearing, die zum Produkteinführungsdatum 1. Februar 2017 in Kraft treten, wider.

Gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 17.2.3 der Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG (Clearing-Bedingungen) gelten die mit diesem Rundschreiben mitgeteilten Änderungen und Ergänzungen der Clearing-Bedingungen als durch jedes Clearing-Mitglied, Nicht-Clearing-Mitglied und jeden Registrierten Kunden angenommen, sofern diese nicht durch schriftliche Mitteilung an die Eurex Clearing AG vor dem Ende des Geschäftstages vor dem tatsächlichen Inkrafttreten den Änderungen oder Ergänzungen der Clearing-Bedingungen widersprechen. Das Recht zur Beendigung der Clearing-Vereinbarung oder der Clearing-Lizenz gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 2.1.4 Absatz 2, Ziffer 7.2.1 Absatz 4 und Ziffer 13 der Clearing-Bedingungen bleibt unberührt.

Gemäß Ziffer 14 Abs. 3 des Preisverzeichnisses gelten die mit diesem Rundschreiben mitgeteilten Änderungen und Ergänzungen des Preisverzeichnisses als durch das jeweilige Clearing-Mitglied angenommen, sofern dieses nicht durch schriftliche Mitteilung an die Eurex Clearing AG innerhalb von zehn (10) Geschäftstagen nach der Veröffentlichung widerspricht.

Für Fragen oder weitere Informationen kontaktieren Sie bitte Derivatives Clearing Supervision unter Tel. +49-69-211-1 12 50, E-Mail: clearing@eurexclearing.com, oder Risk Control, Tel. +49-69-211-1 24 52, E-Mail: risk@eurexclearing.com.

18. Oktober 2016

Kapitel II der Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG

Transaktionen an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich

(Eurex-Börsen)

Stand 01.02.2017

ÄNDERUNGEN SIND WIE FOLGT KENNTLICH GEMACHT:

ERGÄNZUNGEN SIND UNTERSTRICHEN.

LÖSCHUNGEN SIND DURCHGESTRICHEN.

[…]

Abschnitt 2 Clearing von Futures-Kontrakten

Die nachfolgenden Bestimmungen regeln das Clearing von Transaktionen in den in Ziffer 1 der Kontraktspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich benannten Futures-Kontrakte („**Eurex-Kontraktspezifikationen**“).

[…]

2.1.2 Täglicher Abrechnungspreis

[…]

(5) Referenzzeiten

Für die Bestimmung des Täglichen Abrechnungspreises der jeweiligen Kontrakte gelten die in der Tabelle vorgesehenen Referenzzeiten.

[…]

Kontrakt	**Referenzzeit (MEZ)**
Aktien-Futures-Kontrakte mit zugewiesener Gruppenkennung BR01, CA01, CA02, US01 oder US02	17:45
Alle weiteren Index Dividenden Futures	17:30
Alle weiteren Index-Futures	17:30
CECE® EUR Futures	17:10
CONF-Futures	17:00
ETC-Futures	17:30
Eurex KOSPI-Daily-Futures-Kontrakte	17:30

Kontrakt	**Referenzzeit (MEZ)**
Fixed Income Futures (in Euro denominiert)	17:15
FX Futures	17:30 (15:00 an jedem Verfallstag einer Serie / dritten Mittwoch des Verfallsmonats für den verfallenden Kontrakt)
Geldmarkt Futures (FEO1 UND FEU3) FLIC	17:15 18:00
GMEX IRS Constant Maturity Futures	18:00
Gold-Futures	17:30
Index-Dividenden-Futures	17:30
RDX® EUR-Futures, RDX® USD-Futures	16:30
Rohstoffindex Futures	17:30
Silber-Futures	17:30
SMI® Index Dividenden Futures	17:20
SMI®-Futures, SLI®-Futures	17:20
SMIM®-Futures	17:20
TA-25-Futures	16:35
Varianz-Futures Kontrakte	17:50
VSTOXX® ~~-Mini-~~Futures	17:30
Zinsswap Futures	17:15

[…]

2.6 Clearing von Volatilitätsindex-Futures-Kontrakten

Die nachfolgenden Bestimmungen regeln das Clearing von Transaktionen in den in Ziffer 1.5 der Kontraktspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich benannten Volatilitätsindex-Futures-Kontrakte.

[…]

2.6.2 Schlussabrechnungspreis

Der Schlussabrechnungspreis der Volatilitätsindex-Futures-Kontrakte wird von der Eurex Clearing AG am Schlussabrechnungstag (Ziffer 1.5.4 der Kontraktspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich) eines Kontrakts festgelegt.

Maßgebend für die VSTOXX® ~~Mini~~ Futures-Kontrakte (Produkt-ID: FVS) ist der Durchschnittswert aller Indexberechnungen des VSTOXX® zwischen 11:30 und 12:00 Uhr MEZ am letzten Handelstag.

Sollten außergewöhnliche Umstände vorliegen, insbesondere wenn aufgrund technischer Probleme der Handel aussetzt oder wenn es aus sonstigen Gründen nicht zu einer Preisfeststellung in einem oder mehreren Wertpapieren oder Wertrechten kommt, kann von der Eurex Clearing AG der Schlussabrechnungspreis in einem anderen Verfahren festgelegt werden.

[…]

Abschnitt 3 Clearing von Optionskontrakten

[…]

3.14 Clearing von Optionskontrakten auf Volatilitätsindex-Futures-Kontrakte

Die nachfolgenden Bestimmungen regeln das Clearing von Transaktionen in folgenden Optionskontrakten auf Volatilitätsindex-Futures-Kontrakte:

Optionskontrakte auf VSTOXX® Futures-Kontrakte nach Ziffer 2.14 der Kontraktspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich.

3.14.1 Allgemeine Regelung

Das Clearing der Optionskontrakte auf Volatilitätsindex-Futures-Kontrakte richtet sich nach Maßgabe der folgenden Regelungen bis zur Zuteilung der ausgeübten Option nach den Vorschriften für das Clearing von Optionskontrakten, mit Eröffnung der Futures-Position nach den Vorschriften für das Clearing von Futures-Kontrakten.

3.14.2 Optionsprämie

Der Saldo aus von den Clearing-Mitgliedern zu zahlenden und von der Eurex Clearing AG zu vergütenden anteiligen Optionsprämien („**Nettoprämie**“) ist über die Dauer des Bestehens der Optionsposition jeweils bis zu dem von der Eurex Clearing AG bestimmten Zeitpunkt an dem der jeweiligen täglichen Abrechnung gemäß Ziffer 3.1 Absatz (5) folgenden Geschäftstag, erstmals an dem Geschäftsabschluss folgenden Geschäftstag, zahlbar.

3.14.3 Tägliche Abrechnung vor Ausübung

(1) Für jeden Optionskontrakt werden Gewinne und Verluste aus offenen Positionen an dem betreffenden Geschäftstag im Anschluss an die Post-Trading-Periode ermittelt. Für offene Positionen des Börsenvortags berechnet sich der Buchungsbetrag aus der Differenz zwischen den täglichen Abrechnungspreisen des Kontrakts vom Geschäftstag und vom Geschäftsvortag. Für Transaktionen am Geschäftstag berechnet sich der Buchungsbetrag aus der Differenz zwischen dem Preis der Transaktion und dem täglichen Abrechnungspreis des Kontrakts vom Geschäftstag.

Der ermittelte Gewinn- oder Verlustbetrag an einem Geschäftstag ist die Variation Margin-Verpflichtung, Segregierte Variation Margin-Verpflichtung bzw. Net Omnibus Variation Margin-Verpflichtung bzw. der Rücklieferungsbetrag in Bezug auf die Variation Margin (wie jeweils in Kapitel I Abschnitt 2 Ziffer 7, Kapitel I Abschnitt 3 Unterabschnitt A Ziffer 6, Unterabschnitt B Ziffer 5 oder Kapitel I Abschnitt 4 Ziffer 6 definiert).

(2) Absatz (1) gilt für das Rechtsverhältnis zwischen Clearing-Mitgliedern und ihren jeweiligen Nicht-Clearing-Mitgliedern entsprechend.

3.14.4 Margin-Verpflichtung vor Ausübung

(1) Die Grundlagen für die Margin-Verpflichtung ergeben sich aus Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 3 zusammen mit den Vorschriften des jeweils anzuwendenden Clearingmodells (Abschnitt 2 Ziffer 6 für das Grund-Clearingmodell, Abschnitt 3 Unterabschnitt A Ziffer 5 und 6 für das Individual-Clearingmodell (ICM-ECD und ICM-CCD), Abschnitt 3 Unterabschnitt B Ziffer 4 und 5 für das Individual-Clearingmodell (ICM-ECD) oder Abschnitt 4 Ziffer 6 für das Net Omnibus-Clearingmodell).

(2) Für alle Optionspositionen ist zudem die Additional Margin anwendbar.

3.14.5 Verfahren bei Ausübung der Option

(1) Für den Börsenteilnehmer, der eine Kaufoption ausübt, eröffnet die Eurex Clearing AG im Anschluss an die Post-Trading-Periode des Ausübungstags eine entsprechende Long-Position in dem zugrunde liegenden Futures-Kontrakt mit dem vereinbarten Ausübungspreis.

(2) Für den Börsenteilnehmer, welchem die Ausübung einer Kaufoption zugeteilt wird, eröffnet die Eurex Clearing AG eine entsprechende Short-Position in dem zugrunde liegenden Futures-Kontrakt mit dem vereinbarten Ausübungspreis.

(3) Für den Börsenteilnehmer, der eine Verkaufsoption ausübt, eröffnet die Eurex Clearing AG im Anschluss an die Post-Trading-Periode des Ausübungstages der Option eine entsprechende Short-Position in dem zugrunde liegenden Futures-Kontrakt mit dem vereinbarten Ausübungspreis.

(4) Für den Börsenteilnehmer, welchem die Ausübung einer Verkaufsoption zugeteilt wird, eröffnet die Eurex Clearing AG eine entsprechende Long-Position in dem zugrunde liegenden Futures-Kontrakt mit dem vereinbarten Ausübungspreis.

(5) Für Börsenteilnehmer der Eurex-Börsen, die keine Clearing-Mitglieder sind, gilt Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 1.2.2 Absatz (1) (b) entsprechend.

3.14.6 Futures-Position

(1) Für die gemäß Ziffer 3.14.5 eröffneten Futures-Positionen gelten die jeweiligen Regelungen in Ziffer 2.6 und 2.1.4 gleichermaßen, soweit nachstehend nicht etwas Abweichendes geregelt wird.

(2) Abweichend von Ziffer 2.1.2 gilt Folgendes:

Die Differenz zwischen dem Ausübungspreis der ausgeübten und zugeteilten Option und dem täglichen Abrechnungspreis des zugrunde liegenden Futures-Kontrakts am Ausübungstag wird in bar ausgeglichen. Der Betrag des Barausgleichs wird dem internen Geldkonto des Clearing-Mitglieds gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 4.3 gutgeschrieben oder belastet.

[…]

Abschnitt 4 Clearing von Off-Book-Geschäften

[…]

4.4 Clearing von außerhalb des Orderbuches abgeschlossenen Flexiblen Eurex Optionskontrakten

[…]

4.4.1 Spezifikationen Flexible Eurex Optionskontrakte

(1) Im Rahmen der Durchführung von Eurex-Off-Book-Geschäften von Flexiblen Eurex-Optionskontrakten können die Vertragsparteien, in Abweichung zu den jeweils geltenden Eurex-Kontraktspezifikationen für entsprechende Optionskontrakte, die Laufzeit, den letzten Handelstag, die Art der Ausübung (European Style, American Style), den Ausübungspreis, den Schlussabrechnungs- bzw. Verfalltag von Flexiblen Eurex-Optionskontrakten individuell bestimmen. Weiterhin kann für einzelne, von der Eurex Clearing AG bestimmte Flexible Eurex-Optionskontrakte zusätzlich die Art der Erfüllung (Barausgleich oder Lieferung bzw. Übereignung des Basiswertes) festgelegt werden.

1. Laufzeit

 Für Flexible Eurex-Optionskontrakte können Laufzeiten von einem Tag bis zum letzten Handelstag des längsten Verfallmonats der an den Eurex-Börsen zum Handel zugelassenen entsprechenden Optionskontrakte festgelegt werden.

 Für Flexible Eurex-Optionskontrakte auf Volatilitätsindex-Futures kann nur ein Schlussabrechnungstag (bzw. Verfalltag) bestimmt werden, der mit dem Schlussabrechnungstag des entsprechenden Standard-Optionskontraktes auf den jeweiligen Volatilitätsindex-Future gemäß den Kontraktspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich zusammenfällt. Transaktionen in Flexiblen Optionskontrakten auf Volatilitätsindex-Futures mit einem Schlussabrechnungstag, der von dem des jeweiligen Standard-Optionskontraktes abweicht, werden noch am selben Tag rückgängig gemacht. Die Kosten für diese Rücknahme werden von den Clearing-Mitgliedern, Basis-Clearing-Mitgliedern, Nicht-Clearing-Mitgliedern oder Registrierten Kunden getragen, die als Teilnehmer der Trade-Entry Services agieren und als Kontrahenten an der Transaktion beteiligt sind.

 […]

2. Letzter Handelstag, Schlussabrechnungstag und Verfalltag

 […]

3. Ausübung

 […]

4. Erfüllung

 Für Flexible Eurex Optionskontrakte auf Aktien, Volatilitätsindex-Futures oder börsengehandelte Indexfondsanteile kann anstelle der für entsprechende börsengehandelte Optionskontrakte vorgesehenen Erfüllung durch stückemäßige Lieferung der jeweiligen Aktien bzw. Indexfondsanteile („**Physische Lieferung**“) eine Erfüllung durch Zahlung eines Differenzbetrages („**Barausgleich**“) festgelegt werden.

 Soweit für bestimmte Flexible Eurex Optionskontrakte auf Aktien bzw. börsengehandelte Indexfondsanteile oder Volatilitätsindex-Futures ein Barausgleich festgelegt wurde, werden ausgeübte und zugeteilte Optionskontrakte durch einen Differenzbetrag ausgeglichen, der dem internen Geldkonto des Clearing-Mitglieds gutgeschrieben oder belastet wird gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 4.3. Ziffer 3.4.5 Abs. (2) gilt entsprechend.

 – Für Flexible Eurex Options-Kontrakte auf Indizes kann ausschließlich eine Erfüllung durch Zahlung eines Differenzbetrages („**Barausgleich**“) festgelegt werden. Ziffer 3.4.1 gilt entsprechend.

 – Für Flexible Optionskontrakte auf Xetra-Gold® kann anstelle der für entsprechende börsengehandelte Optionskontrakte vorgesehenen Erfüllung durch stückemäßige Lieferung von Xetra-Gold® („**Physische Lieferung**“) eine Erfüllung durch Zahlung eines Differenzbetrages („**Barausgleich**“) festgelegt werden. Soweit ein Barausgleich festgelegt wurde, werden ausgeübte und zugeteilte Optionskontrakte durch einen Differenzbetrag ausgeglichen, der dem internen Geldkonto des Clearing-Mitglieds gutgeschrieben oder belastet wird gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 4.3. Ziffer 3.4.5 Abs. (2) gilt entsprechend.

 – Für Flexible Eurex Optionskontrakte auf börsengehandelte Rohstoffwertpapiere kann anstelle der für entsprechende börsengehandelte Optionskontrakte vorgesehenen Erfüllung durch stückemäßige Lieferung der jeweiligen börsengehandelten Rohstoffwertpapieren („**physische Belieferung**“) eine Erfüllung durch Zahlung eines Differenzbetrages („**Barausgleich**“) festgelegt werden. Soweit ein Barausgleich festgelegt wurde, werden ausgeübte und zugeteilte Optionskontrakte durch einen Differenzbetrag ausgeglichen, der dem internen Geldverrechnungskonto der jeweiligen Clearing-Mitglieder gutgeschrieben oder belastet wird. ~~Kapitel II~~ Ziffer 3.4.5 Abs. (2) ~~der Clearing-Bedingungen~~ gilt entsprechend.

– Für Flexible Eurex-Optionskontrakte auf Volatilitätsindex-Futures kann anstelle der vorgesehenen Erfüllung durch stückemäßige Lieferung der Volatilitätsindex-Futures („**Physische Lieferung**“) eine Erfüllung durch Zahlung eines Differenzbetrages („**Barausgleich**“) bestimmt werden. Soweit ein Barausgleich festgelegt wurde, werden ausgeübte und zugeteilte Optionskontrakte durch einen Differenzbetrag ausgeglichen, der dem internen Geldkonto des jeweiligen Clearing-Mitglieds gutgeschrieben oder belastet wird. Ziffer 3.4.5 Abs. (2) gilt entsprechend.

5. Ausübungspreise

[…]

6. Schlussabrechnungspreise für Flexible Optionskontrakte (Barausgleich)

– Für Flexible Eurex Aktienoptionen, für die ein Barausgleich festgelegt wurde, wird der Schlussabrechnungspreis von der Eurex Clearing AG festgelegt. Maßgeblich ist der offizielle Schlusspreis der Aktie an dem jeweiligen, individuell festgelegten Schlussabrechnungstag. Ziffer 3.6.3 gilt entsprechend.

– Für Flexible Eurex Options-Kontrakte auf Indizes (ausser MSCI Indizes und dem STOXX® Global Select Dividend 100 Index), für die ein Barausgleich festgelegt wurde, wird der Schlussabrechnungspreis von der Eurex Clearing AG festgelegt. Grundsätzlich maßgebend ist der Schlusswert des zugrundeliegenden Index an dem jeweiligen, individuell festgelegten Schlussabrechnungstag. Ziffer 3.4.3 gilt entsprechend.

 Für den Fall, dass der Schlussabrechnungstag von Flexiblen Index-Optionskontrakten und der Schlussabrechnungstag der entsprechenden an den Eurex-Börsen zum Handel zugelassenen Index-Optionskontrakte identisch sind, erfolgt die Ermittlung des Schlussabrechnungspreises für diese Flexiblen Index-Optionskontrakte entsprechend des in Ziffer 3.4.3 beschriebenen Verfahrens.

– Für Flexible Eurex Options-Kontrakte auf MSCI Indizes sowie auf den STOXX® Global Select Dividend 100 Index, für die ein Barausgleich festgelegt wurde, wird der Schlussabrechnungspreis von der Eurex Clearing AG festgelegt. Grundsätzlich maßgebend ist der Schlusswert des zugrundeliegenden Index am dem jeweiligen, individuell festgelegten Schlussabrechnungstag vorausgehenden Handelstag. Ziffer 3.4.3 Abs. (5), (7) und (8) gilt entsprechend.

– Für Flexible Eurex Options-Kontrakte auf börsengehandelte Indexfondsanteile, für die ein Barausgleich festgelegt wurde, wird der Schlussabrechnungspreis von der Eurex Clearing AG festgelegt. Maßgeblich ist der Wert des zugrunde liegenden Basiswerts an dem jeweiligen, individuell festgelegten Schlussabrechnungstag. Ziffer 3.5.3 gilt entsprechend.

– Für Flexible Eurex Options-Kontrakte auf Xetra-Gold®, für die ein Barausgleich vereinbart wurde, wird der Schlussabrechnungspreis von der Eurex Clearing AG am Schlussabrechnungstag bestimmt. Für die Ermittlung des Schlussabrechnungspreises ist jeweils der in der Schlussauktion im Elektronischen Handelssystem Xetra® der Frankfurter Wertpapierbörse zustande gekommene Preis für die Xetra-Gold®-Anleihe maßgeblich. Ziffer 3.10.3 ~~der Clearing-Bedingungen~~ gilt entsprechend.

– Für Flexible Eurex Optionskontrakte auf börsengehandelte Rohstoffwertpapiere, für die ein Barausgleich festgelegt wurde, wird der Schlussabrechnungspreis von der Eurex Clearing AG festgelegt. Maßgeblich ist der offizielle Schlusspreis des Basiswertes an dem jeweiligen, individuell festgelegten Schlussabrechnungstag. ~~Kapitel II~~ Ziffer 3.12.3 ~~der Clearing-Bedingungen~~ gilt entsprechend.

– Für Flexible Eurex-Optionskontrakte auf Volatilitätsindex-Futures, für die ein Barausgleich festgelegt wurde, wird der Schlussabrechnungspreis von der Eurex Clearing AG festgelegt. Maßgeblich ist der tägliche Abrechnungspreis des Schlussabrechnungspreises des zugrunde liegenden Volatilitätsindex-Futures an dem jeweiligen Schlussabrechnungstag. Ziffer 3.14.6 Abs. (2) gilt entsprechend.

[…]

ÄNDERUNGEN SIND WIE FOLGT KENNTLICH GEMACHT:

ERGÄNZUNGEN SIND UNTERSTRICHEN

LÖSCHUNGEN SIND DURCHGESTRICHEN

[…]

3. Transaktionsentgelte für Derivate-Geschäfte (Orderbuch-Geschäfte und Off-Book-Geschäfte an den Eurex-Börsen)

[…]

3.1 Zusammenführung / Erfassung von Derivate Geschäften (Geschäftsabschluss)

3.1.1 Orderbuch-Geschäfte

[…]

Kontrakt	**Währung**	**Standard Entgelt pro Kontrakt** (Kontrakt-zahl ≤ Schwellen-wert)	**Reduziertes Entgelt pro Kontrakt** (Kontrakt-zahl > Schwellen-wert)	**Schwellen-wert A-Konten** (Kontrakt-zahl)	**Schwellen-wert P-Konten** (Kontrakt-zahl)
[…]					
Volatilitätsindex-Derivate					
Futures					
VSTOXX® ~~Mini~~ Futures (FVS)	EUR	0,20	n. a.		
Optionen					
VSTOXX®-Optionen	EUR	0,30	n. a.		
Optionen auf VSTOXX® Futures (OVS2)	EUR	0,30	n. a.		
[…]					

[…]

3.1.2 Off-Book-Geschäfte

[…]

Kontrakt	**Währung**	**Standard Entgelt pro Kontrakt** (Kontrakt-zahl ≤ Schwellen-wert)	**Reduziertes Entgelt pro Kontrakt** (Kontrakt-zahl > Schwellen-wert)	**Schwellen-wert A-Konten** (Kontrakt-zahl)	**Schwellen-wert P-Konten** (Kontrakt-zahl)
[…]					
Volatilitätsindex-Derivate					
Futures					
VSTOXX® ~~Mini~~ Futures (FVS)	EUR	0,30	n. a.		
Optionen					
VSTOXX®-Optionen	EUR	0,30	n. a.		
Optionen auf VSTOXX® Futures (OVS2)	EUR	0,30	n. a.		
[…]					

[…]

[…]

3.3 Positionsglattstellungen (Position Closing Adjustments)

[…]

Kontrakt	**Entgelt pro Kontrakt**	
[…]		
Volatilitätsindexprodukte		
VSTOXX® ~~Mini~~ Futures (FVS)	EUR	0,40
VSTOXX® Optionen	EUR	0,60
Optionen auf VSTOXX® Futures (OVS2)	EUR	0,60
[…]		

[…]

3.4 Barausgleich (Cash Settlement)

Kontrakt	**Entgelt pro Kontrakt**		**Maximales Entgelt für Kontrakte auf den gleichen Basiswert je A-, P- und M-Konten**
[…]			
Volatilitätsindexprodukte			
VSTOXX® ~~Mini~~ Futures (FVS)	EUR	0,20	
[…]			

[…]

3.7 Ausübung von Optionen

Kontrakt	Entgelt pro Kontrakt
[…]	
Volatilitätsindex Optionen	
VSTOXX® Optionen	EUR 0,30
Optionen auf VSTOXX® Futures (OVS2)	EUR 0,20
[…]	

[…]

[…]

ÄNDERUNGEN SIND WIE FOLGT KENNTLICH GEMACHT:

ERGÄNZUNGEN SIND UNTERSTRICHEN

LÖSCHUNGEN SIND DURCHGESTRICHEN

[…]

9.2 EFPI-Trade-Service

[...]

- Futures-Kontrakte auf den VSTOXX® Index

[…]

9.3 EFS-Trade-Service

[…]

- Futures-Kontrakte auf den VSTOXX® Index

[…]

9.4 Block-Trade-Service

[…]

9.4.1 Zugelassene Produkte:

Produkt	Mindestanzahl der zu handelnden Kontrakte
[…]	
Volatilitätsindex-Futures	
~~Mini-~~Futures-Kontrakte auf den VSTOXX® Index (FVS)	1.000
[…]	
Volatilitätsindexoptionen	
Optionskontrakte auf den VSTOXX® (OVS)	500
Optionen auf VSTOXX® Futures (OVS2)	500
[…]	

[…]

9.5 Vola-Trade-Service

Die Eurex Clearing AG hat die folgenden Produkte zum Vola-Trade-Service zugelassen:

Optionskontrakt	Futures-Kontrakt
[…]	
VSTOXX®-Optionen (OVS)	VSTOXX® ~~Mini-~~Futures (FVS)
Optionen auf VSTOXX® Futures (OVS2)	VSTOXX® Futures (FVS)
[…]	

9.6 Flexible Options- und die Flexible Futures-Trade-Service

I. Flexible Eurex Optionskontrakte	Mindestanzahl der zu handelnden Kontrakte
Optionen auf VSTOXX® Future (OVS2)	500
[…]	

Annex A zu den Allgemeinen Teilnahmebedingungen:

Off-Book-Nutzungszeiten (alle Zeitangaben entsprechen mitteleuropäischer Zeit – MEZ)

[…]

Volatilitätsindex-Futures-Kontrakte

Produkt	Produkt-ID	Beginn-Ende
VSTOXX® ~~Mini-~~Futures	FVS	09:00-22:00
[…]		

[…]

Volatilitätsindex-Optionen

Produkt	Produkt-ID	Beginn-Ende
VSTOXX®-Optionskontrakte	OVS	09:00-18:30
Optionen auf VSTOXX® Futures	OVS2	09:00-18:30
